

# Sponsoringvertrag

zwischen dem

**FC Brünninghausen 1927 e.V.**

vertreten durch

den 1. Vorsitzenden Rudolf Zorn und  
den 2. Vorsitzenden Horst Tieling  
*-nachstehend genannt als der Gesponserte-*

und der Firma ---

vertreten durch

Frau/Herrn ---

*-nachstehend genannt als Sponsor-*

## § 1 Leistung des Gesponserten

- 1) Der Gesponserte räumt dem Sponsor das Recht auf die ausgewählten Werberechte gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag bei Meisterschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft ein. Die Kosten für die Herstellung und Montage der vereinbarten Banden- und Buswerbung trägt der Sponsor.
- 2) Der Gesponserte steht dem Sponsor dafür ein, dass er bei allen öffentlichen Auftritten, insbesondere bei allen Auftritten in den Medien im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren, den Medien gegenüber den Sponsor namentlich präsentiert.
- 3) Der Gesponserte wird darauf hinwirken, dass die 1. und 2. Mannschaft als Ganzes oder einzelne ihrer Mitglieder gegen Zahlung eines der Höhe nach noch festzulegenden Entgelts durch den Sponsor an sie an Pressekonferenzen, Empfängen, Werbe-, Verkaufsförderungs- und Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen sowie an innerbetrieblichen Veranstaltungen und Händlertreffen des Sponsors teilnehmen.
- 4) Alle vereinbarten werblichen Maßnahmen müssen mit den dem Sponsor bekannten Richtlinien des Verbandes für die Gestaltung von Werbeträgern in der Liga vereinbar sein. Es ist dem Gesponserten untersagt, die Beschriftungen der Ausrüstungsgegenstände, Organisationsmittel, Banden, sonstiger Werbeflächen sowie sonstige der vorgenannten werblichen Hinweistträger des Sponsors ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere die Marke oder sonstige Kennzeichen des Sponsors zu entfernen, die

Beschriftungen ganz oder teilweise zu verdecken oder Marken oder sonstige Kennzeichen Dritter anzubringen.

- 5) Als Gegenleistung für die Vertragslaufzeit des Sponsors räumt der Gesponserte dem Sponsor das Recht ein, während der im Rahmen seiner inländischen Marktkommunikation, insbesondere auf Geschäftspapieren, Plakaten, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten und Firmenzeitschriften, in Anzeigen, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen, nicht jedoch auf seinen Produkten das Prädikat „Offizieller Sponsor des FC Brünninghausen“, zu nutzen.
- 6) Außerdem räumt der Gesponserte dem Sponsor die Möglichkeit ein, im Umfeld von Meisterschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft durch Aufstellen eines Informationszeltens werbend für sich tätig zu werden. Diese Maßnahmen dürfen den Ablauf und den Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen und sind zuvor mit dem Gesponserten abzustimmen. Alle hierdurch bedingten Kosten gehen zu Lasten des Sponsors.
- 7) Der Sponsor ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Unternehmen, die mit ihm in einem Beteiligungsverhältnis stehen, zu übertragen.

## **§ 2 Leistung des Sponsors**

- 1) Der Sponsor verpflichtet sich, für die Leistungen des Gesponserten an diesen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,00 EUR, zzgl. der darauf anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Zahlung erfolgt jährlich und wird von dem Gesponserten zum 01.07. eines Jahres von dem Konto des Sponsors per Lastschrift eingezogen.
- 2) **SEPA-Lastschriftmandat**  
Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den FC Brünninghausen 1927 e.V. Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von dem FC Brünninghausen 1927 e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Betrag und Zeitpunkt der Lastschrift sind mir (uns) bekannt und im Sponsoring-Vertrag genannt. Fällt der Belastungstermin auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag, verschiebt sich der Belastungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Sollte das Konto zum Fälligkeitstermin nicht gedeckt

sein, startet der FC Brünninghausen 1927 e.V., sofern die Forderung noch besteht, einen zweiten Lastschriftversuch inkl. Rücklastschriftkosten.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger:	FC Brünninghausen 1927 Dortmund e.V.
Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers:	DE76ZZZ00001052118
Mandatsreferenz:	Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.
Transaktionstyp:	wiederkehrende Lastschrift

- 3) Kommt der Sponsor mit einer Zahlung für mehr als zwei Wochen in Verzug, so ist er ab diesem Zeitpunkt zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den ab diesem Zeitpunkt jeweils geschuldeten und fälligen Betrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- 4) Die Leistung des Gesponsorten ist zweckgebunden für den Spielbetrieb der Spielzeit 2021/2022, wobei der Gesponserte sich verpflichtet, mindestens 10% der in § 2 (1) genannten Betrages der Fußballjugendabteilung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit**

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Gesponserte wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen äußern. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Gesponserten, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

- 2) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- 3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

#### **§ 4 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse**

- 1) Der Sponsor schließt dem Gesponserten gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponserten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung, außer im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung, nicht haftet. Der Gesponserte ist verpflichtet, mit Dritten veranstaltungsbezogene Verträge nur abzuschließen, wenn diese einen entsprechenden Hinweis und Haftungsausschluss zugunsten des Sponsors enthalten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung. Er verpflichtet sich, den Sponsor von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag freizustellen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln des Sponsors.
- 3) Der Gesponserte haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

## **§ 5 Aufrechnung**

- 1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Optionsrechte**

- 1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 01.07.2021 in Kraft und gilt zunächst für die Spielzeit 2021/2022 bis zum 30.06.2022.
- 2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Partei 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich den Vertrag kündigt.

## **§ 7 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit**

- 1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Rechtswirksamkeit irgendwelcher mündlicher Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen.
- 2) An die andere Vertragspartei gerichtete Mitteilungen sind schriftlich abzugeben.
- 3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Abmahnung wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder um eine Kündigung handelt, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und wenn die Unzustellbarkeit nicht von der anderen Vertragspartei zu vertreten ist, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten

Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

## **§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Dortmund.
- 3) Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund.

---

Ort, Datum

Unterschrift FC Brünninghausen 1927 e.V.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Sponsors